



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Verwaltungsanordnung zur Zulassung von Spielgemeinschaften

- (1) In Anwendung von § 4 Abs. 5 SpO/WDFV können in begründeten Ausnahmefällen auf der Ebene der Kreisligen (auch kreis- oder verbandsübergreifend) Spielgemeinschaften von grundsätzlich maximal 3 Vereinen (im Folgenden „SG“ genannt) für den Spielbetrieb von Frauen oder Herren (oder Altherren) zugelassen werden. Vereine, die mit einer Frauen- oder Herrenmannschaft am überkreislichen Spielbetrieb teilnehmen, können insoweit keine SG bilden. Die Vereine müssen während der Dauer der Spielgemeinschaft ihre aktive Mitgliedschaft im Verband mit der Fachschaft Fußball beibehalten.
 - (1a) Spielgemeinschaften nur mit den beiden untersten Mannschaften bzw. mit Beteiligung der beiden untersten Mannschaften können auf der Ebene der Kreisligen (auch kreis- oder verbandsübergreifend) gebildet werden.
 - (1b) Eine JSg, die mindestens 3 Jahre am Spielbetrieb teilgenommen hat, kann im Frauenbereich in eine bestehende Frauenmannschaft unter Beibehaltung der Spielklasse (bis einschließlich Bezirksliga) in eine neue Frauen-SG umgewandelt werden.
- (2) Über die Zulassung der SG entscheiden die Kreisvorstände der beteiligten Vereine. Die beteiligten Vereine müssen sich zueinander in unmittelbarer örtlicher Nähe befinden. Die Entscheidung ist dem Verbands-Fußball-Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisvorstände entscheidet unter Ausnutzung des Vorbehalts nach § 16 Abs. 1 RuVO/WDFV der Verbands-Fußball-Ausschuss. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 u. 2 RuVO/WDFV finden Anwendung.
- (3) Die SG hat einen verantwortlichen Verein zu benennen, der für den Empfang und die Abgabe von Willenserklärungen für und gegen die SG berechtigt ist. Für Verbindlichkeiten der SG haften die Vereine gesamtschuldnerisch. Die Anzahl der für die Mannschaften der SG zu stellenden Schiedsrichter regelt sich nach § 37 Abs. 3 – 5 SpO/WDFV.
- (4) Die Genehmigung zur Bildung einer SG wird zeitlich auf 3 Jahre befristet. Die Auflösung vor Ablauf der 3 Jahre einer SG muss bis zum 31.05. beim Kreisvorstand über das E-Postfach angezeigt werden. Wird nach Ablauf der 3 Jahre gem. Ziff. 5 kein Verlängerungsantrag gestellt, gilt die SG als aufgelöst und Ziff. 8 findet Anwendung.
- (5) Die Zulassung einer SG erfolgt ab 01.07. und muss unter Verwendung des Antragsvordruckes bis zum 01.06. bei den zuständigen Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- (6) Die einzelnen Mannschaften der neu gebildeten SG nehmen die Plätze in den Kreisligen ein, welche die beteiligten Vereine in den nach dem 01.07. beginnenden Spieljahr belegt hätten (1b gilt zu beachten).
- (7) Ein Beitritt eines Vereins zu einer bereits bestehenden SG ist nicht zulässig.
- (8) Mannschaften aus einer SG sind aufstiegsberechtigt für überkreisliche Spielklassen bis einschließlich zur 6. Spielklassenebene der Herren bzw. bis einschließlich der 4. Spielklassenebene der Frauen, wenn die beteiligte SG bereits mindestens 3 Jahre (Frauen: 2 Jahre) am Spielbetrieb

teilgenommen hat. Zeiten aus einer bestehenden JSG können bei Fortsetzung der SG im Frauen-spielbetrieb berücksichtigt werden.

- (9) Nach Auflösung einer SG gilt diese als 1. Absteiger aus der Staffel in der sie in dieser Spielzeit eingeteilt war. Die an der SG beteiligten Vereine können in der darauffolgenden Spielzeit nur am Spielbetrieb in der Spielklasse teilnehmen, der sie vor Bildung der SG angehörten. Bei nicht fristgerechter Auflösung, Rückzug oder dreimaligen Nichtantreten der SG findet § 52 SpO/WDFV Anwendung.
Bei Austritt eines Vereins aus einer Spielgemeinschaft - und es bleibt noch eine SG - kann die Spielklasse erhalten bleiben. Der aus einer SG ausgeschiedene Verein wird zur darauffolgenden Spielzeit der Spielklasse zugeordnet, der er vor Eintritt in die SG angehörte.
- (10) Im Falle eines Zusammenschlusses der SG bildenden Vereine, oder deren Abteilungen zu einem neuen Verein, werden die Mannschaften der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die SG für das kommende Spieljahr auf Kreisebene qualifiziert hat, höchstensfalls der obersten Kreisliga es sei denn, der für die beteiligten Vereine zuständige Landesverband hat die Bildung von Spielgemeinschaften am überkreislichen Spielbetrieb zugelassen. In diesem Fall werden die Mannschaften der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die SG für das kommende Spieljahr qualifiziert hat, höchstensfalls der sechsten Spielklassenebene (Frauen: vierten Spielklassenebene). Voraussetzung hierfür ist, dass die SG mindestens 3 Jahre (Frauen: 2 Jahre) bestanden hat.
- (11) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 01.07.2021 ab der Spielzeit 2021/22 in Kraft. Alle früheren Verwaltungsanordnungen zur Bildung von Spielgemeinschaften treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.